

Kommissionsbericht

Arboner Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern"

1. Zusammensetzung der Kommission, Arbeitsweise und Dank

Mitglieder Stadtparlament: Riquet Heller, FDP/XMV, Kommissionspräsident
Kurt Boos, SVP
Marco Carletta, Die Mitte/EVP, Vize-Kommissionspräsident
Markus Kühne, Die Mitte/EVP
Peter Künzi, FDP/XMV
Fabio Telatin, SP/Grüne
Michael Zwahlen, SP/Grüne

Protokoll: Flavio Schambron, Parlamentssekretär / Stv. Stadtschreiber
Alexandra Wyprächtiger, Stadtschreiberin

Die Kommission konnte die Botschaft des Stadtrates (SR) ans Parlament vom 06.01.2025 zur Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern" dank guter Vorbereitung und Beratung durch Parlamentssekretär Schambron und Stadtschreiberin Wyprächtiger sowie auf Grund guter, aktiver Zusammenarbeit unter den Kommissionsmitgliedern in einer **einzigem, anderthalbstündigen Sitzung vom 11.02.2025** abhandeln. Ebenfalls zur raschen Geschäftsabwicklung beigetragen hat die zuverlässige Organisation der Sitzung durch den Parlamentssekretär und seine prompte Protokollführung. Der vorliegende Kommissionsbericht ist Resultat eines Zirkularbeschlusses. Allen Mitwirkenden sei hiermit gedankt.

2. Ausgangs- und Grundlage, Vorabklärungen rechtlicher und formeller Art sowie Formelles zur Sitzung vom 11.02.2025

2.a) Ausgangs- und Grundlage

Motor der Volksinitiative ist Parlamentskollege Reto Gmür und sein Team. Er hatte eine Amtszeitbeschränkung für Parlamentsmitglieder schon am 12.12.2023 mit einer Motion thematisiert. Mit Beschluss vom 19.02.2024 empfahl der SR dem Parlament, sie als nicht erheblich zu erklären. Dem folgte das Parlament. In der Sitzung vom 12.03.2024 stimmte einzig Kollege Gmür für Erheblicherklären. In der Folge lancierten er und sein Team die eingangs erwähnte Initiative. Wer bezweifelte, dass die angestrebte Beschränkung des passiven Wahlrechts zulässig sei, den verwies das Initiantenteam auf das Beispiel der Stadt Chur, deren Parlament eine Amtszeitbeschränkung kennt. Innert der dreimonatigen Frist unterzeichneten 494 Arboner Stimmberechtigte die Initiative; nötig gewesen wären 400. Mit Beschluss vom 16.12.2024 stellte der SR das formelle Zustandekommen der Initiative im Sinne von Art. 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) fest.

Mit Botschaft vom 06.01.2025 schlug der SR dem Parlament vor, die Initiative im Sinne von Art. 10 Abs. 5 GO ebenfalls als zulässig zu erklären. Es seien keine Widersprüche zu übergeordnetem Recht auszumachen. Im Weiteren sollen Initiativen im Zweifelsfalle nicht rechtlich ausgeschaltet werden, sondern die Stimmberechtigten sollen mit einer Abstimmung politisch über Initiativen ent-

scheiden. Im Hinblick auf diese Abstimmung beantragt der SR dem Parlament, den Stimmberechtigten die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Zur Begründung führt er an, dass im Kt. Thurgau weder der Grosse Rat noch Gemeindeparlamente solche Beschränkungen kennen. Ob Arboner Stimmberechtigte tatsächlich in grosser Zahl ins Parlament drängen, dem mit einer Amtszeitbeschränkung Rechnung zu tragen wäre, damit dort möglichst viele Stimmberechtigte turnusgemäss Einsitzen nehmen können, sei fraglich. Die Tatsache, dass bei Rücktritten aus dem Parlament Stimmberechtigte, die nachrücken dürfen, oft auf das Mandat verzichten, spreche eher dagegen. Erfahrungsgemäss treffe zu, dass Stimmberechtigte, die von Parteien an die Spitze ihrer Wahllisten gesetzt werden, eher gewählt werden, als solche, die auf Listen weiter unten figurieren. Parteien seien aber frei, wen sie an die Spitze ihrer Listen setzen wollen; es müssten dies nicht bisherige Mandatsträger sein. Unbestrittenermassen bringen neue Parlamentsmitglieder neue Anliegen und Sichtweisen ins Parlament. Dass nur schon aus diesem Grund bisherige Parlamentsmitglieder schlechtere Arbeit leisten als neue, bezweifelt der SR. Auch Parlamentsserfahrung zähle.

Mit Beschluss vom 21.01.2025 setzte das Parlament die eingangs erwähnte vorberatende Kommission ein.

In der Folge tätigte die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Parlamentssekretär im Hinblick auf die erste Sitzung Vorabklärungen. Alle Kommissionsmitglieder wurden aufgefordert, dem Sekretär entsprechende Aufträge zu erteilen; dies sowohl betreffend materielle Argumente für oder gegen die Initiative als auch zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative. Speditiv und gründlich kam dem der Sekretär nach.

2.b) Vorabklärungen zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative

Amtszeiten sind schweizweit grundsätzlich in dem Sinne beschränkt, als dass sich Amtsträgerinnen und -träger im fixen Turnus wiederwählen lassen müssen, wollen sie im Amt bleiben. Vorschriften wie viele Male, bzw. für welche Gesamtdauer sie sich wiederwählen lassen dürfen, sind schweizweit rar. Auf Stufe Bund sind entsprechende Bestrebungen wiederholt gescheitert. So letztmals Motion Filippo Leutenegger vom 11.12.2009. Betreffend die von den Initiantinnen und Initianten sowie vom SR aufgeführten Ausnahmen in den Kantonen Graubünden, Basel Stadt und Land sowie Obwalden fiel auf, dass dort für kommunale Amtszeitbeschränkungen jeweils eine gesetzliche Grundlage auf Stufe Kanton existiert. Überhaupt fiel auf, dass schweizweit ausser für Gerichte oder gerichtsähnliche Amtsstellen wie Notariats- und Grundbuchämter, öffentlichrechtlich nicht nur zeitliche, sondern auch sonstige Einschränkungen des passiven Wahlrechts sehr selten sind. So kann sich vorbehaltlich von Unvereinbarkeits- und Wohnsitzregelungen jedermann, der über das aktive Wahlrecht verfügt, etwa als Bundesrat, Regierungsrat, Gemeindepräsident, Stadtrat oder Mitglied eines Parlamentes wählen lassen. Ungeeignete Kandidatinnen und Kandidaten auszuschneiden, erfolgt nicht vorschriftsgemäss, sondern ist Sache der Wahlberechtigten durch Nichtwahl. Privatrechtliche Einschränkungen, etwa in Parteistatuten, sind demgegenüber eher bekannt. Sie führen ab und zu zu Turbulenzen.

Was die **Rechtslage im Kt. Thurgau** betrifft, erklärt **§ 18 Kantonsverfassung** in Abs. 1 alle im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die mindestens 18 Jahre alt sind, als aktiv stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder -schwäche. Abs. 2 dieser Bestimmung lautet: **“Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist in die Behörden wählbar.** Das Gesetz kann fachliche Voraussetzung für die Wählbarkeit vorsehen.“ Eine Amtszeitbeschränkung ist keine fachliche Voraussetzung. Im Weiteren regelt der Kanton das Stimm- und Wahlrecht dermassen detailliert, dass es als abschliessend und **auch für die Gemeinden verbindlich** zu beurteilen ist. So gesteht der Kanton in § 14 Gemeindegesetz den Gemeinden betreffend Parlamente einzig die Freiheit zu, dass sie die Mitgliederzahl, das Wahlverfahren und die Zuständigkeit ihrer Parlamente regeln dürfen. Die Wählbarkeit in Parlamente blieb bewusst unerwähnt. Mit andern Worten: **Die Gemeindeautonomie ist im Kt. Thurgau betreffend das Wahl- und Stimmrecht gleich null**; dies insbesondere betreffend die Wählbarkeit in Gemeindeparlamente. So können Gemeinden beispielsweise weder Ausländerinnen und Ausländern noch unter 18-Jährigen die Mitgliedschaft im Parlament ermöglichen, noch “Altersguillotinen“

oder Quoten-Regelungen, so etwa auf Grund des Geschlechtes, und auch nichts Sonstiges einführen, was sich Gemeinden als Wünschenswertes ausdenken könnten. Zu letzterem gehören Beschränkungen des passiven Wahlrechts bei Wiederwahlen ins Parlament.

Den Verdacht, die Initiative könnte ungültig sein, unterbreitete die Kommission Dr.iur. **Benjamin Schindler, Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen**. Dieser hat für uns bereits am 23.12.2014 ein Rechtsgutachten zur Gültigkeit der seinerzeitigen Volksinitiative "Keine Betonwüste auf dem Seeparkareal" erstattet. Das Parlament folgte damals dem Professor und erklärten die Initiative entgegen dem Antrag des SR für ungültig. Die Initianten ergriffen dagegen kein Rechtsmittel. Politisch war das Echo in der Bevölkerung auf den Ungültigkeitsentscheid des Parlamentes bescheiden. In der Sache selbst wird der Skaterpark, gegen den sich die Initiative im Kern gerichtet hatte, seit Jahren klaglos betrieben. Zu Deutsch: Die Ungültigerklärung war im Effekt eine wenig Umtriebe und Aufheben verursachende Massnahme, um den offenbar nur wenig störenden Skaterpark zu etablieren.

Betreffend die nun vorliegende Amtszeitbeschränkungsinitiative wurde Prof. Schindler erneut um eine objektive Meinungsabgabe gebeten, d.h. er wurde nicht gebeten, den Verdacht auf Ungültigkeit der Initiative zu bestätigen, sondern frei zu urteilen.

Per Mail antwortete uns Prof. Schindler aus seinen Skiferien und **bestätigte den Verdacht auf Ungültigkeit**. Dazu verwies er auf den **Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kt. Zürich VB.2023.00479 vom 12.10.2023 in Sachen Gemeinderat Stadt Dübendorf betreffend Ungültigkeit der Volksinitiative "12 Jahre sind genug! Initiative zur Beschränkung der Amtszeit für gewählte Behördenmitglieder"**. Vgl. dazu Link und QR-Code am Schluss dieses Berichtes. In diesem Entscheid wurde ebenfalls argumentiert, dass Zürcher Gemeinden betreffend das passive Wahlrecht keine Autonomie zustünde. Weil der Kt. Zürich betreffend Möglichkeit der Beschränkung der Wiederwahl weder für sich noch zu Gunsten seiner Gemeinden einen Vorbehalt betreffend Amtszeitbeschränkung eingeführt habe, sei die Initiative vom Parlament der Stadt Dübendorf zu Recht ungültig erklärt worden. Sodann verwies Prof. Schindler darauf, dass unter den Ostschweizer Kantonen Zürich häufig der gesetzgeberische Leitkanton sei. Folglich konsultiere der Kt. Thurgau häufig die Gesetzgebung des Kt. Zürich, wenn er Rechtsgebiete zu regeln habe. Es werde gerne abgeschrieben. Aus dem Stand wusste der Professor nicht, ob der Kt. Thurgau betreffend das passive Wahlrecht in Abweichung zum Kt. Zürich ausnahmsweise eine spezielle Regelung getroffen habe. Einen Gutachterauftrag wollte Prof. Schindler nur bedingt annehmen. Er sei anderweitig beschäftigt. Zudem: Das Erstellen eines Gutachtens daure und koste. Für das "Beton-Wüsten"-Gutachten zahlte die Stadt Ende 2014 Fr. 7'830.-.

Diese Erkenntnisse unterbreitete der Parlamentssekretär dem Rechtsdienst der Staatskanzlei des Kt. Thurgau. Obschon dieser Dienst ursprünglich dem SR geraten hatte, die Initiative für gültig zu erklären, erachte er die Ausführungen von Prof. Schindler als nachvollziehbar. Zu Deutsch, der Dienst widerspricht den Ausführungen des Professors nicht und gab darum auch keine Empfehlung zur Gültigkeit der Initiative mehr ab. Der diesbezügliche Entscheid sei vielmehr dem Parlament der Stadt Arbon überlassen.

2.c) Vorabklärungen betreffend materielle Argumente für oder gegen die Initiative

Nebst den rechtlichen Vorabklärungen gemäss vorstehend Ziff. 2 lit. b tätigte die Kommission auf Anregungen aus ihrem Kreis mit Hilfe des Parlamentssekretärs in Ergänzung zur Botschaft des SR auch eigene Abklärungen für oder gegen die Annahme der Initiative.

So etwa

- ob sich die Amtsdauer der Mitglieder des Arboner Parlamentes von der Amtsdauer in den übrigen Thurgauer Gemeindeparlamenten und in der Stadt St. Gallen wesentlich unterscheidet,
- ob die Parteien für die 30 Sitze des Arboner Parlamentes jeweils auch 30 Personen vorschlagen oder nur 15 kumulierte oder ob sie gar Linien leer lassen, und
- ob Parteien verbundene Unterlisten, getrennt nach Geschlecht, Alter, Quartier o.d.gl.m., einzureichen pflegen.

2.d) Formelles zur Sitzung vom 11.02.2025

Der Kommission war zum Vornherein klar, dass die Initiative wegen der Vorgeschichte gemäss Ziff. 2 lit. a in ihrem Kreis einen schweren Stand haben wird. Ihr war darum wichtig, dass die Argumente der Initiantinnen und Initianten gehört werden. Gleich anschliessend an die Parla-mentssitzung vom 21.01.2025 wurde darum beschlossen, Kollege Gmür als Gast beizuziehen. Er sagte sein Mitwirken zu. An den Vorabklärungen gemäss Ziff. 2 lit. b und c beteiligte er sich nicht. Seine Verfügbarkeit berücksichtigend, legte die Kommission die erste Sitzung auf den 11.02.2025 fest.

Allen Kommissionsmitgliedern und Kollege Gmür stellte der Parlamentssekretär mit der Einladung zur Sitzung vom 11.02.2025 nicht nur die Traktandenliste zu, sondern auch eine Zusammenfassung über die Vorabklärungen, die er gemäss vorstehend Ziff. 2 lit. b und c getätigt hatte. In der Folge kündigten zwei Kommissionsmitglieder, die für den 11.02.2025 abgesagt hatten, ihre Teilnahme an der Sitzung doch noch an. Mit Mail vom 10.02.2025 23:52 teilte demgegenüber Kollege Gmür der Kommission mit, er werde an der Sitzung nicht teilnehmen. Die Meinung von Kommissionsmitgliedern umzustimmen, sei unmöglich, weshalb er als Präsident des Initiativ-Komitees auf eine Teilnahme an Arbeiten der Kommission verzichte. Im Weiteren stellte er an einen allfälligen Gegenvorschlag zur Initiative Forderungen, die zu beachten wären. Zu einem Rückzug der Initiative, namentlich wenn ein Gegenvorschlag, wie verlangt, ausgearbeitet würde, verlor er kein Wort. Vom Kommissionspräsidenten nochmals auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass die Initiative als ungültig erklärt werden könnte, blieb Kollege Gmür bei seiner Meinung und erklärte, dass das Einholen eines Gutachtens zur Gültigkeit der Initiative "total unnötig sei, von wem immer dieses Gutachten erstellt werde". In der Folge tagte die Kommission am 11.02.2025 vollzählig, aber ohne Kollege Gmür als Gast.

3. Resultate der Sitzung vom 11.02.2025

Vorab wurde Kollege Carletta zum Vize-Präsident der Kommission bestimmt. Die Absage von Kollege Gmür wurde mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

3.a) Antrag auf Ungültigerklären der Initiative und Verzicht auf Einholen eines Gutachtens

Das Fehlen von Kollege Gmür bewirkte, dass niemand ernsthaft die Gründe anzweifelte, die für ein Ungültigerklären der Initiative sprechen. Spricht alles für Ungültigkeit, soll das Parlament eine Initiative auch ungültig erklären. Macht es dies nicht, erklärt es die Initiative für gültig und wird sie von den Stimmberechtigten in der Folge angenommen, kann nämlich jede und jeder Stimm- und Wahlberechtigte die Initiative oder die gestützt darauf erlassenen Gesetze mit einer entsprechenden Klage zum Nachhinein zu Fall bringen. Dies rüttelt an der Glaubwürdigkeit der Demokratie. Kommt dazu, dass eine Ungültigerklärung durch das Parlament selbstverständlich nicht abschliessend ist. Jede und jeder Stimm- und Wahlberechtigte, insbesondere auch die Initiantinnen und Initianten selber, können den Entscheid des Parlamentes rechtlich überprüfen lassen, worauf kantonale Verwaltungsinstanzen, bzw. das Verwaltungsgericht den Parlamentsentscheid auf seine Rechtmässigkeit überprüfen und die Initiative gegebenenfalls für rechtsgültig erklären können, worauf die Initiative zur Abstimmung dem Volk vorzulegen ist.

Es fragt sich, ob das Parlament für einen Ungültigkeitsentscheid der Absicherung durch ein Gutachten bedarf. Kommissionsmeinung ist, dass die Rechtslage dermassen eindeutig ist, dass auf einen akademischen Baldachin verzichtet werden kann. Kommt dazu, dass Gutachten selbstverständlich auch noch während des Rechtsmittelverfahrens erstellt und eingereicht werden können, sei es von Stimmberechtigten, die den Ungültigkeitsentscheid des Parlamentes anfechten, sei es vom Parlament, vertreten durch den SR, das den Ungültigkeitsentscheid bestätigt sehen möchte. Bezahlt werden Gutachten von der jeweiligen Auftraggeberschaft. Werden keine Rechtsmittel ergriffen, sind Gutachten Zeit- und Geldverschwendung. Besonderheit: Selbst die Initiantinnen und Initianten wollen kein Rechtsgutachten. Auf Grund dieser Faktenlage **beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, die Initiative unter Verweis auf § 10 Abs. 5 GO ohne Einholung eines**

Gutachtens für ungültig zu erklären; dies unter Ansetzung der entsprechenden Rechtsmittelfrist und -belehrung. Welche Instanz zur verwaltungsinternen für die Überprüfung des Ungültigkeitsentscheidendes zuständig ist, lässt die Kommission offen.

Solle das Parlament die Meinung vertreten, ein dermassen gravierender Entscheid wie derjenige betreffend Ungültigkeit einer Volksinitiative bedürfe analog zum seinerzeitigen Ungültigkeitsentscheid betreffend die "Betonwüsten"-Initiative eines Gutachtens, so möchte das Parlament das Geschäft fürs Bestimmen einer Gutachterin oder eines Gutachters sowie Einholen eines Gutachtens an die Kommission zurückweisen (= Eventualantrag der Kommission). Detailinstruktionen des Parlamentes zum weiteren Vorgehen nähme die Kommission gerne entgegen.

3.b) Sub-Eventualanträge bei Gültigerklären der Initiative

Sollte das Parlament entgegen dem Antrag der Kommission in Übereinstimmung mit der Botschaft des SR die Initiative für gültig erklären, so schlägt die Kommission dem Parlament sub-eventualiter vor, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und in Übereinstimmung mit dem SR den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen.

Dies aus folgenden Gründen:

Kein Gegenvorschlag, denn ein solcher würde implizieren, dass die Initiative im Kern gültig ist. Zwar trifft zu, dass mit einem Gegenvorschlag etliche Mängel der Initiative behoben werden könnten, doch gaben die Initiantinnen und Initianten zu verstehen, dass sie deswegen ihre Initiative nicht zurückziehen werden; dies namentlich dann nicht, wenn die Mängel nicht im Sinne einer Verschärfung der Amtszeitbeschränkung korrigiert werden. Wie ein Gegenvorschlag im Detail lauten soll, ist im Weiteren völlig offen.

Die Initiative weist vom Text her Mängel auf. So ist unklar, was unter "zwölf aufeinanderfolgende Jahre" zu verstehen ist. Was geschieht mit Parlamentsmitgliedern, die in einer ersten Legislaturperiode nachgerückt sind und die sich anschliessend drei Mal ordentlich wiederwählen liessen? Scheiden sie nach dem Ablauf von zwölf Amtsjahren während der letzten Legislatur trotz ordentlicher Wiederwahl "automatisch" aus dem Parlament aus? Was passiert mit Parlamentsmitgliedern, die sich drei Mal wiederwählen liessen, gegen Ende der dritten Legislatur aber zurücktreten, worauf sie keine "zwölf aufeinanderfolgende Jahre" im Parlament sassen und darum für die folgende Legislaturperiode wählbar blieben? Wie und von wem sind solche offensichtlichen Lücken im Initiativtext zu schliessen, bzw. darf dies bei einer ausformulierten Initiative, wie die vorliegende, ohne Gegenvorschlag überhaupt gemacht werden? Ein Gültigerklären der Initiative führt uns offensichtlich in Teufels Küche. Nur schon dies rechtfertigt, auf Ungültigkeit zu erkennen.

Aus Sicht der Kommission **geht die Initiative von falschen Gegebenheiten aus,** nämlich einem hohen Drang der Stimmberechtigten, ins Parlament einziehen zu dürfen, weshalb dort für vermehrte personelle Rotation gesorgt werden müsse. Ein solcher Drang ist (leider) nicht auszumachen. Händeringend suchen alle Parteien vor jeder Wahl Kandidaten und Kandidatinnen, die sich für eine Mitgliedschaft im Parlament interessieren und dieses Amt glaubwürdig ausüben könnten. Seit Jahren treten alle Parteien nicht mit einer 30-, sondern mit einer 15-köpfigen, dafür kumulierten Liste an oder lassen Linien gar leer. Keine Partei tritt zudem mit verbundenen Unterlisten, wie Frauen-, Jungwähler- oder Quartierlisten o.d.gl.m., an. Dies, obschon klar ist, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat aus seinem, bzw. ihrem persönlichen Umfeld Zusatzstimmen brächte, worauf der betreffenden Partei wegen des Proporzwahlsystems mehr Sitze zustünden. Warum handeln die Parteien nicht entsprechend? Weil sie entgegen der Behauptung der Initianten nicht genügend Interessentinnen und Interessenten für eine Kandidatur finden! Sodann das häufige Trauerspiel bei Rücktritten aus dem Parlament während laufender Legislatur: Nur selten nimmt die erstplatzierte Ersatzkandidatin, bzw. der erstplatzierte Ersatzkandidat die Wahl an. Selbst der Präsident des Initiativ-Komitees, Kollege Gmür, ist nur deshalb Mitglied des Parlamentes, weil die gewählte Kandidatin seiner Liste ihr Amt erst gar nicht angetreten hat. Neu ist bei gewissen Parteien gar das Reservoir an Ersatzkandidatinnen und -kandidaten, die sich auf einer Liste einer Wahl gestellt haben, erschöpft, weshalb Personen zur Einsitznahme ins Parlament

gebeten werden, die niemand gewählt hat. Zusammengefasst: Die Initiative entspricht entgegen der Meinung der Initianten keinem Bedürfnis der Stimmberechtigten.

Im **Vergleich mit andern Parlamenten** leidet Arbon nicht besonders an "Sesselkleberei":

- Arbon	30 Mitglieder,	6 länger als 12 Jahre im Parlament (= 20%)
- Frauenfeld	40 Mitglieder,	7 länger als 12 Jahre im Parlament (= 18%)
- Kreuzlingen	40 Mitglieder,	7 länger als 12 Jahre im Parlament (= 18%)
- Weinfelden	30 Mitglieder,	4 länger als 12 Jahre im Parlament (= 13%)
- St. Gallen	63 Mitglieder,	11 länger als 12 Jahre im Parlament (= 17%).

Politisch: Die Initiative kommt im Gewand eines demokratischen Vehikels daher, womit Demokratie und Partizipation gefördert und geschützt werden sollen. **Im Kern will die Initiative aber eine eingeschränkte, gesteuerte Demokratie** und Partizipation, nämlich dass nicht mehr die oder der Stimm- und Wahlberechtigte entscheidet, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat "Sesselkleber" oder "erfahrener Senator" ist, sondern ein abstraktes Gesetz, das nicht auf die Qualität der Amtsausübung abstellt, sondern simpel die Amtsjahre zählt. Einen solchen Automatismus und eine solche Bevormundung haben die Arboner Stimm- und Wahlberechtigten nicht nötig. Sie können selbst entscheiden, wer zu alt und zu festgefahren und wer zu jung und zu unerfahren fürs Parlament ist.

**Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentskolleginnen und -kollegen**

Zusammengefasst stellt Ihnen die Kommission einstimmig folgende Anträge:

- 1. Ungültigerklären der Initiative; dies gestützt auf Art. 10 Abs. 5 Gemeindeordnung.**
- 2. Eventuell:
Rückweisen des Geschäftes an die Kommission zur Bestimmung einer Gutachterin oder eines Gutachters sowie Einholen eines Gutachtens zur Frage, ob die Initiative gültig ist.**
- 3. Subeventuell:
Gültigerklären der Initiative, Verzicht auf einen Gegenvorschlag sowie Empfehlung an die Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.**

Riquet Heller,
Kommissionspräsident

Arbon, 10. März 2025



Verweis auf:

Entscheid Verwaltungsgericht Zürich vom 12.10.2023 in Sachen Gemeinderat Dübendorf betreffend Ungültigkeit der Volksinitiative "12 Jahre sind genug! Initiative zur Beschränkung der Amtszeit für gewählte Behördenmitglieder":
https://entscheidsuche.ch/dok/ZH_Verwaltungsgericht/ZH_VG_001_-VB-2023-00479_2023-10-12.html (= QR-Code)